

# Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

## Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bringt erste Öffnungsschritte

**Die Verordnung soll am 08.02.2021 in Kraft treten!**

---

### **Ausweitung der FFP2-Pflicht:**

- Überall dort, wo bisher ein Mund-Nasenschutz vorgeschrieben war, gilt künftig die FFP2-Pflicht
- an allen öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen
- gilt auch an Arbeitsorten
- bei derzeit erlaubten Veranstaltungen (z.B. Begräbnissen)

### **Abstand:**

- An allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor – ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

### **Ausgangsbeschränkung von 20.00 bis 06.00 Uhr:**

Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens

### **Berufliche und Ausbildungszwecke:**

- Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
- Unaufschiebbar behördliche und gerichtliche Termine
- Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr dürfen sich maximal 2 Haushalte treffen – höchstens 4 Erwachsene mit ihren aufsichtspflichtigen Kindern.

### **Handel:**

- Alle Geschäfte werden geöffnet, maximale Öffnungszeiten von 06.00 bis 19.00 Uhr
- Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> verfügbar sein. (bisher: 1 Kundin/Kunde pro 10 m<sup>2</sup>)

### **FFP2-Pflicht:**

- Einkaufszentren: kein Verweilen in allgemeinen Bereichen, keine Konsumation von Speisen und Getränken, als Fläche wird hier nur jene von Geschäften gezählt.
- Dienstleistungen - Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen
- Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden.
- Körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisör, Massage, Pediküre) dürfen allerdings nur bei Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Testergebnisses in Anspruch genommen werden. Der Test (Zeitpunkt der Probenahme) darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- FFP2-Pflicht bzw. falls dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich ist, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen

### **Freizeit:**

- Museen und Bibliotheken, Büchereien und Archive werden geöffnet (Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 20 m<sup>2</sup>, FFP2-Pflicht)
- Auch Tierparks und botanische Gärten werden wieder geöffnet.
- In anderen Verordnungen geregelt:
- Schulen (geregelt durch das Bildungsministerium):
- Öffnung nach den Semesterferien:
- voller Regelbetrieb für Volksschulen
- 2-Tage-Schichtbetrieb in Sekundarstufe I und II
- Maskenpflicht (FFP2 ab 14, MNS ab 6) und regelmäßige Testungen
- Erhöhung der Organstrafen
- Organstrafen bei Missachtung des Mindestabstands von zwei Metern sowie der FFP2-/MNS-Pflicht werden jeweils auf 90 Euro hinaufgesetzt.